



# Vertrag

über die Durchführung der Stützmauersanierung bei der Stadtkirche St. Johann, die Kostenbeteiligung der Stadt Donaueschingen an den Sanierungsaufwendungen und die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen der Stadt im Bereich des Kirchplatzes

zwischen

dem Katholischen Kirchenfond St. Johann, Karlstraße 71, 78166 Donaueschingen  
vertreten durch den Stiftungsrat  
der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit  
vertreten durch Herrn Pfarrer Erich Loks und Herrn Gerold Votteler

**- nachstehend Kirchenfond -**

S. D. Christian Erbprinz zu Fürstenberg vertreten durch die Testamentsvollstrecker  
S. D. Heinrich Fürst zu Fürstenberg und Herrn Dr. Hans Rüdiger Schewe.

**- nachstehend „SDE“ -**

und

der Stadt Donaueschingen, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thorsten Frei

**- nachstehend Stadt -**

## Vorbemerkung

Die Stadt plant im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „An der Stadtkirche“ unter anderem auch den Kirchplatz von St. Johann baulich umzugestalten und einer besseren öffentlichen Nutzung zuzuführen. Während der Planungen der Stadt hat sich herausgestellt, dass die Standsicherheit der Stützmauer zur Stadtkirche St. Johann nicht mehr gewährleistet ist. Mit Verfügung vom 9.3.2011 wurde eine Notsicherung sowie die grundlegende Sanierung der Stützmauer durch die Baurechtsbehörde der Stadt Donaueschingen angeordnet. Gegen die Verfügung wurde durch den Kirchenfond, vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, Widerspruch eingelegt. Zwischenzeitlich konnte mit dem Haus Fürstenberg die Sanierung der Donauquelle vertraglich vereinbart werden. Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf bezüglich der zeitnahen Sanierung der Stützmauer. Beide Maßnahmen können sinnvoll nur in gleichzeitiger und gemeinsamer Bauzeit ausgeführt werden.

## § 1

### Geplante Maßnahmen, Vorhabenträger und Baufristen

- (1) Die gesamte Sanierungsmaßnahme besteht aus vier Bauteilen
  - Sanierung der Stützmauer (incl. Umwehrung) mit insgesamt 3 Bauabschnitten (östliche, westliche, und südliche Stützmauer) - zuständiger Bauherr: Kirchenfond
  - Erneuerung des Kirchplatzbelages einschließlich Abdichtung zum Schutz der Stützmauer sowie Entwässerung und technische Ausstattung - zuständiger Bauherr: Stadt



- Treppe zur Straße „An der Stadtkirche“ (genannt Ölberg) - zuständiger Bauherr: Kirchenfond
- Treppe von der Fürstenbergstraße zur Donauquelle - zuständiger Bauherr: Stadt

(2) Folgende Baufristen sind geplant:

Bis Ende 2013 sollten alle Arbeiten zur Sanierung der östlichen Stützmauer (zur Donauquelle) sowie die Erneuerung der Treppe zur Straße an der Stadtkirche (genannt Ölberg) abgeschlossen sein - zuständiger Bauherr: Kirchenfond

Zur Durchführung dieser Arbeiten muss die Treppe von der Fürstenbergstraße zur Donauquelle abgebaut werden - zuständiger Bauherr: Stadt

Die Umwehrung der Stützmauer sollte bis Ende 2013 an allen drei Seiten den Vorgaben der Landesbauordnung und des Denkmalschutzes entsprechend erneuert werden - zuständiger Bauherr: Kirchenfond

- (3) Alle Maßnahmen werden vom jeweiligen Vorhabenträger koordiniert. Die Vorhabenträger stimmen sich untereinander während der gesamten Planungsphase und der Bauzeit ab. Die Gesamtmaßnahme soll bis zum Jahr 2014 abgeschlossen sein.
- (4) Die Parteien bemühen sich, die oben genannten Ausführungsfristen einzuhalten. Aus der Überschreitung der Fristen können keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden.
- (5) Den Baumaßnahmen liegen folgende Planungen mit Kostenberechnungen zugrunde:  
Sanierung der Stützmauer u.a. Planung vom 30.11.2011, Kostenanschlag vom 8.5.2012  
Platzgestaltung u.a. Planung vom 4.6.2012  
Treppe zur Donauquelle: Planung vom 23.4.2012

## **§ 2**

### **Planung und Bauleitung**

Der Kirchenfond wird das Architekturbüro Alexander Schmid, Freier Architekt, Herdstraße 15, 78166 Donaueschingen mit der Planung und Bauleitung der dem Kirchenfond zugeordneten Maßnahmen beauftragen.

Die Stadt Donaueschingen wird mit der Planung und Bauleitung der Kirchplatzgestaltung das Architekturbüro Dr. Lohrberg, Stuttgart und mit dem Neubau der Treppenanlage zur Donauquelle das Architekturbüro Alexander Schmid, Donaueschingen beauftragen.

## **§ 3**

### **Maßnahmen der Stadt im Bereich des Kirchengrundstückes**

- (1) Im Zuge der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „An der Stadtkirche“ plant die Stadt den Kirchplatz in die Freiflächengestaltung einzubeziehen. Die Planung bedarf der Zustimmung des Kirchenfonds. Mit der Ausführung darf erst nach Zustimmung durch den Kirchenfond begonnen werden. Die Stadt trägt die Baukosten für diese auf kirchlichem Gelände geplanten Maßnahmen. Voraussetzung ist hierfür eine langfristige vertragliche Vereinbarung zwischen Stadt und Kirchenfond. Die Stadt übernimmt im Rahmen der baulichen Maßnahme für alle eventuellen Schäden an der Kirche oder an anderen Bauteilen des Kirchenfonds, die von der Baumaßnahme nicht betroffen sind, in vollem Umfang die Haftung. Die Haftungspflicht wird durch die Stadt an die mit der Bauausführung beauftragten Firmen weitergegeben.



- (2) Einzelheiten zur baulichen Durchführung, dem öffentlichen Nutzungsrecht und der dinglichen Sicherung werden in einem zusätzlichen Vertrag über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Anlage) geregelt.

#### **§ 4 Duldung SDE**

- (1) Zur Verbesserung der Standsicherheit der Stützmauer wird am Mauerfuß eine Berme 0,70 m hoch und 2,00 m breit eingebaut. SDE duldet entschädigungslos die Durchführung der Maßnahme und den dauerhaften Verbleib der Berme auf seinem Grundstück.
- (2) Die Zustimmung zur Nutzung des Zuganges über das Schlossgrundstück als Baustellenzufahrt für die Sanierung der Stützmauer wird erteilt. Der Nutzungsumfang ist für die jeweiligen Bauarbeiten mit SDE abzustimmen.
- (3) SDE duldet den Abbau der Treppe zur Donauquelle und den anschließenden Wiederaufbau entsprechend der vorgelegten Planung.

#### **§ 5 Finanzierung und Kostenzuordnung**

- (1) Die geschätzten Baukosten für die in § 1 Abs. 1 aufgelisteten Maßnahmen belaufen sich auf 2.900.000 Euro. Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt:
- |  |   |  |
|--|---|--|
| a) Sanierung Stützmauer mit Umwehrung, Treppe zur Straße „An der Stadtkirche“    |   |  |
| 900.000 Euro   | - | Erzdiözese   |
| 100.000 Euro   | - | Kirchenfond  |
| 150.000 Euro   | - | Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit<br>(einschl. bereits geleisteter Zahlungen) |
| 150.000 Euro   | - | erwartete Denkmalförderung   |
| 420.000 Euro   | - | Sonderzuschuss Stadt   |
| b) Erneuerung des Kirchplatzbelages einschließlich Abdichtung, Entwässerung u.a. |   |  |
| 1.000.000 Euro   | - | Stadt  |
| c) Treppe von der Fürstenbergstraße zur Donauquelle                              |   |  |
| 120.000 Euro   | - | Stadt  |
| 30.000 Euro  | - | SDE  |
| 30.000 Euro  | - | Erzdiözese Freiburg  |
| <b>2.900.000 Euro</b>  | - | <b>Gesamtfinanzierung</b>  |
- (2) Der in die Finanzierung eingestellte Sonderzuschuss der Stadt reduziert sich um noch zu akquirierende Zuschüsse insbesondere von Bund, Land und einschlägigen Stiftungen. Die Stadt verpflichtet sich für den Fall, dass die o.g. Zuschüsse der Denkmalpflege in Höhe von 150.000 € geringer ausfallen, die Finanzierungslücke zu schließen.
- (3) Die Zuschüsse verstehen sich als Höchstwerte. Darüber hinausgehende Zuschüsse sind neu zu verhandeln.



## **§ 6 Zustimmungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg i. Br. und des Gemeinderates der Stadt Donaueschingen

## **§ 7 Baurechtliche Anordnung und Widerspruch**

Mit Abschluss des Vertrages werden die baurechtliche Anordnung vom 9.3.2011 nebst der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der Widerspruch vom 6.4.2011 zurückgenommen.

## **§ 8 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

## **§ 9 Unwirksamkeit**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Donaueschingen,

genehmigt

Erich Loks, Pfarrer

Gerold Votteler

Johannes Baumgartner,  
Erzbischöflicher Oberrechtsdirektor

Donaueschingen,

S.D. Christian  
Erbprinz zu Fürstenberg

S.D. Heinrich  
Fürst zu Fürstenberg

Dr. Hans Rüdiger Schewe

Donaueschingen,

Thorsten Frei, Oberbürgermeister